

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

Wien, 2. Juni 1992

Mag.G/Ha - 1363H

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19 PZ
Datum:	3. JUNI 1992
Verteilt	03. Juni 1992 <i>Be</i>

H. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Produkthaftungsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz,
das Versicherungsvertragsgesetz und das BG über den
erweiterten Schutz der Verkehrstopfer zur Anpassung
an den EWR-Vertrag geändert werden -
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz beehren
wir uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu
obigem Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Wir ersuchen um freundliche Kenntnisnahme und zeichnen mit
dem Ausdruck

vorzüglicher Hochachtung
VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

Bischof *Jäger*

Anlage

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

Wien, 2. Juni 1992

Mag.G/Ha - 2942H

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Produkthaftungsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz,
das Versicherungsvertragsgesetz und das BG über den
erweiterten Schutz der Verkehrspartner zur Anpassung
an den EWR-Vertrag geändert werden -
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben GZ 7045/2-I 2/92 vom 6.5.d.J.
halten wir zum vorliegenden Gesetzesentwurf, soweit er auf
Banken Bezug hat, folgendes fest:

1) Artikel II Z.1 (neuer § 3 Abs. 1 KSchG)

Die vorgesehenen Änderungen im Konsumentenschutzgesetz
legen fest, daß eine Belehrung über das Rücktrittsrecht
dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Ver-
tragserklärung auszufolgen ist. Es stellt sich die Frage,
ob diese Erklärung im Text eines Kreditvertrages eingebaut
sein kann, oder ob es sich hierbei um eine auf einem ge-
sonderten Blatt Papier abzugebende Erklärung handelt.

Jedenfalls sollte sichergestellt werden, daß der Konsument
nicht zweimal, nämlich in der Vertragserklärung selbst und
sodann durch Ausfolgung einer Urkunde anlässlich der Ent-
gegennahme seiner Vertragserklärung über das Rücktritts-
recht zu belehren ist.

Dies könnte am einfachsten durch eine Beifügung erreicht
werden:

"Diese Belehrung ist, sofern sie nicht schon in der Ver-
tragserklärung selbst enthalten ist, anlässlich der Ent-
gegennahme der Vertragserklärung auszufolgen."

-2-

2) Artikel II Z.3 (neuer § 12a KSchG)

Durch diese Bestimmung soll dem Artikel 8 der Verbraucher- kredit-Richtlinie der EG-Kommission Rechnung getragen werden. Nicht berücksichtigt wurde hiebei allerdings, daß die Verbraucherkredit-Richtlinie in ihrem Artikel 2 zahl- reiche Ausnahmen für ihren Anwendungsbereich und damit auch für die vorzeitige Rückzahlbarkeit von Verbraucher- krediten festlegt. Soweit dies aus sachlich gerecht- fertigten Gründen notwendig war, haben diese Ausnahmen bereits Eingang in den § 33 Abs.7 des Entwurfs des neuen Bankwesengesetzes gefunden. Da sich das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz (BMGSK) mit den erwähnten Ausnahmen einverstanden gezeigt hat, sollten diese auch im KSchG Berücksichtigung finden. Es wären daher entweder in § 12a ein entsprechender Verweis auf das Bankwesengesetz aufzunehmen ("Für von Kreditunternehmen gewährte Verbraucherkredite gelten die Bestimmungen des Bankwesengesetzes.") oder die vorerwähnten Ausnahmen im einzelnen anzuführen. Hiefür böte sich die Verwendung des beiliegenden Textes (Vorschlag des BMGSK aufgrund der Gespräche mit der Bundessektion GKV) anstelle des im Entwurf enthaltenen Textes an.

Wir zeichnen mit dem Ausdruck

vorzüglicher Hochachtung
VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

Anlage

(9) 1. Der Kreditnehmer ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Verbraucherkreditvertrag ganz oder teilweise vorzeitig zu erfüllen. In diesem Fall hat das Kreditinstitut die Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten um denjenigen Betrag zu vermindern, der bei Kontokorrentmäßiger Abrechnung unter Berücksichtigung des vorzeitig zurückgezahlten Betrages nicht anfällt. Die Vereinbarung oder Verrechnung darüber hinausgehender Entgelts für den Fall vorzeitiger Rückzahlung ist außer in den Fällen der Z. 2 nicht zulässig.

2. Bei Krediten, die nachweislich zur Schaffung oder Sanierung von Wohnraum bestimmt sind und eine Laufzeit von zumindest 10 Jahren aufweisen, sowie bei hypothekarisch besicherten Krediten kann für die gänzliche oder teilweise vorzeitige Tilgung eine Kündigungsfrist von höchstens 6 Monaten vereinbart werden. Sofern bei derartigen Krediten eine Festzinsvereinbarung getroffen wurde, ist der Ausschluß der Kündigungsmöglichkeit während der Festzinsperiode zulässig.

3. § 18 Hypothekendarstellungsgesetz bleibt unberührt.